

Satzung des Rad- und Motorsportvereins Bad Schussenried e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1904 gegründete Verein führt den Namen " Rad- und Motorsportverein Bad Schussenried e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schussenried und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nummer: 640184) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des BDR (Bund Deutscher Radfahrer) WRSV (Württembergischer Radsportverband) und WLSB (Württembergischer Landessportbund). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Dazu finden in den Sparten Kunstradsport, Rennradtreff, Rennradfahren, Mountainbiken und Wanderfahren Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Breitensportveranstaltungen statt. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) und
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern mit der Zustimmung zum Beitritt auch grundsätzlich damit einverstanden sind, dass ihr Kind an Abstimmungen teilnehmen kann.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch besondere Ehrungen gewürdigt werden. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrungsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
2. Lizenzinhaber müssen bis spätestens 30. Juni die schriftliche Austrittserklärung abgegeben haben.

3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Vereinsjugend

Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (Trainer, Übungsleiter, Jugendwart) bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Beirat genehmigten Jugendordnung.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Beirat beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Schussenried (Schussenbote) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer

~ Festsetzung der Beiträge

- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Beirat und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von mindestens einem Vorstand zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand kann bis zu 6 Vorstände umfassen. Sie vertreten jeweils ihren Bereich nach außen und innen. Ansprechpartner für Behörden ist der Vorstand Organisation. Er wird bei Verhinderung vertreten in folgender Reihenfolge: Vorstand Finanzen, Kunstradsport, Rennradtreff, Mountainbike.
2. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden
 - die gewählten Vorstände, die je einzelvertretungsberechtigt sind
 - Schriftführer

- und bis zu 10 Fachbeiräte
3. Den Beirat bilden:
- der Vorstand
 - bis zu 10 Fachbeiräte

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

die gewählten Vorstände. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

5. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstands- und Beiratmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden; im Innenverhältnis vertreten die jeweiligen Vorstände im Sinne des § 26 BGB den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich.
8. Dem Beirat obliegt
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen, sowie deren Organisation
9. Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte dieser Mitglieder erschienen sind.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Beirat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Beirat
 - b) mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - c) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schussenried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 03.11.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Klaus Gretzinger
(Organisation)

Sonja Zell
(Finanzen)

Martina Quecke
(Kunstradsport)

Thomas Stadler
(Rennradtreff)

Florian Mathias
(Mountainbike)